1. Einleitung

In vielen Kanzleien wurde die Geldwäscheprävention in der Vergangenheit etwas "stiefmütterlich" behandelt. Man schätzte das Risiko, zu einer Geldwäsche instrumentalisiert zu werden, als relativ gering ein. Zudem stellen die notwendigen Compliance-Maßnahmen eine Belastung für den Klienten dar, welche mit der zunehmenden Serviceorientierung vieler Kanzleien, welche unter dem Überbegriff des "Klientenerlebnisses" ihre Prozesse orientieren, schwer vereinbar waren. Auch das eigene Interesse an nichtverrechenbaren, scheinbar sinnlosen Compliance-Maßnahmen dürfte in vielen Kanzleien eher gering ausgefallen sein.

In der Praxis waren daher bis vor der WTBG-Novelle 2017 häufig leicht angestaubte Geldwäschehandbücher anzutreffen, welche aus einer Fülle an Gesetzestexten und einer nahezu unveränderten KSW-Vorlage liebevoll zusammengestellt wurden und seither – ihrer Bedeutung entsprechend – gut geschützt vor den negativen Einflüssen von Sonnenlicht – in geeigneter Weise archiviert wurden.

Mit der Ausweitung des Geldwäscherei-Tatbestands, den höheren Strafdrohungen und der Einführung von Geldwäscheprüfungen haben sich die Umstände grundlegend geändert. Geldwäscheprävention sollte nunmehr eine angemessene Priorität eingeräumt werden. Dazu gilt es, das gesunde Mittelmaß zu finden, zwischen der Fokussierung auf die eigenen Kernbereiche – unverändert hat der Klient mit seinen Anliegen oberste Priorität –, der Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit und den Anforderungen an die Geldwäsche-Compliance. Aufgrund einer wahrzunehmenden Verschärfung, was die Häufigkeit der Einleitung von Wirtschaftsstrafverfahren in zeitlichem Zusammenhang mit Betriebsprüfungen angeht, rückt zunehmend auch die Minimierung eigener Strafbarkeitsrisiken in den Vordergrund.

Um diese vier Aspekte, welche teilweise in einem gewissen Spannungsfeld zueinander stehen, stimmig miteinander in Einklang bringen zu können, ist es erforderlich, sich mit den Anforderungen der Geldwäscheprävention eingehend auseinanderzusetzen. Das vorliegende Werk gibt Ihnen eingangs einen Überblick über die relevanten (straf-)rechtlichen Grundlagen, gefolgt von den berufsrechtlichen Grundlagen, bevor – anhand der Phasen einer typischen Klientenbeziehung – die Umsetzung im Detail diskutiert wird. Ein weiteres wesentliches Element einer effektiven und effizienten Geldwäscheprävention ist dabei jedoch die Auseinandersetzung mit den eigenen Prozessen und Strukturen sowie mit den Klienten. Dies kann Ihnen das vorliegende Werk nicht abnehmen, sehr wohl können wir Ihnen jedoch Anregungen geben, welche es Ihnen erlauben, sich die richtigen Fragen zu stellen. Sie finden aus diesem Grund im letzten Kapitel dieses Buches eine Vielzahl an Checklisten und Arbeitsbehelfen, welche es Ihnen erlauben sollen, Ihre Geldwäscheprävention rasch und zielführend so auszugestalten, dass sie dem WTBG 2017 gerecht wird.

2. Relevante (straf-)rechtliche Grundlagen

Soweit man sich als Berater nicht als Strafverfolgungsbehörde sieht, wird wohl das primäre Ziel einer jeden Geldwäscheprävention sein, eine eigene Strafbarkeit auszuschließen. Sekundär gilt es, auch die Klienten – trotz stetig zunehmender Komplexität der Vielzahl an Sorgfalts- und Meldepflichten – so zu beraten und begleiten, dass es ihnen gelingt, riskantes oder gar strafrechtlich relevantes Tun oder (besonders gefährlich, da leichter zu übersehen) Unterlassen zu vermeiden. Immerhin besteht auch für uns als berufsmäßige Parteienvertreter mitunter ein gewisses Haftungspotential, sollten wir auf entsprechende Sorgfaltspflichten nicht ausdrücklich hingewiesen haben. Die Optimierung eigener Compliance-Praxis und die Schaffung von Risikobewusstsein bei den Klienten empfehlen sich also schon aus purem Eigennutz.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, einerseits den Tatbestand genau zu erkennen, um mögliche riskante Situationen zuverlässig identifizieren zu können, aber auch die Voraussetzungen für das Vorliegen einer unmittelbaren Täterschaft oder einer Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft, um etwa eigene Verhaltensweisen nicht vorschnell als sozialadäquat und damit straffrei abzutun, auch wenn die Literatur diesbezüglich eine differenziertere Sichtweise vertritt. In den nachfolgenden Abschnitten werden ebendiese strafrechtlichen Grundlagen herausgearbeitet.

2.1. Begriff, Tatbestand und Bedeutung der Geldwäscherei

Der Begriff der Geldwäscherei geht zurück auf Al Capone, welcher sich Münzwäschereien bediente, um eine legale Erklärung für die Herkunft seines illegal erlangten Vermögens zu haben. Bei seinen Bemühungen übersah Al Capone jedoch, dass die von ihm erklärten Einkünfte nicht ausreichten, um sein beträchtliches Vermögen zu erklären. So konnte Al Capone zwar nie der Grunddelikte überführt werden, es war für die Behörden jedoch ein Leichtes, ihm nachzuweisen, dass er zumindest eine Steuerhinterziehung begangen haben musste, für welche er letztlich auch verurteilt wurde. Der darauffolgende Gefängnisaufenthalt beendete seine kriminelle Karriere nachhaltig.

Geldwäscherei ist also kein neues Phänomen, sehr wohl sind es allerdings die Methoden, welche dafür benutzt werden. Bevor die konkreten bekannten Modelle zur Geldwäscherei im Einzelnen betrachtet werden, soll jedoch noch auf Hintergrund und Ablauf der Geldwäscherei eingegangen werden, um diesen abstrakten Tatbestand nachvollziehbarer zu machen. Während in Europa auf nationaler Ebene zahlreiche verschiedene Tatbestandsmodelle für Geldwäscherei bestehen, ist allen gemein, dass das Delikt im Kern zwei Tatbestandselemente hat: das Vorliegen einer Vortat sowie die eigentliche Tathandlung in Form von Verschleie-

rungshandlungen, welche darauf abzielen, das Geld uneingeschränkt nutzbar zu machen, ohne eine Aufdeckung der Vortat befürchten zu müssen.

Daraus lassen sich im Wesentlichen drei Phasen der Geldwäscherei ableiten: Zunächst wird mit dem Geld aus der illegalen Einnahmequelle entweder ein Vermögensgegenstand erworben oder die liquiden Mittel werden zur weiteren Nutzung auf Bankkonten einbezahlt. Damit sind sie wieder im legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf platziert. Diese erste Phase wird daher als Platzierung oder "placement stage" bezeichnet. In dieser Phase sehen sich die Kriminellen jedoch mit dem Problem konfrontiert, dass sie im Falle einer behördlichen Überprüfung keinerlei legale Einkommensquelle glaubhaft machen können, aus welcher das Geld stammt. Dies ist etwa, was Al Capone, dem "Erfinder der Geldwäscherei", zum Verhängnis wurde.

Es ist daher in einem zweiten Schritt erforderlich, die Herkunft der Mittel zu verschleiern, die zweite Phase wird demnach Verschleierung oder "Layering" genannt. Dazu haben Verbrecher zahlreiche Möglichkeiten entwickelt. So kann etwa einfach eine Vielzahl von Überweisungen aneinandergereiht werden, um den Behörden die Zurückverfolgung der Spur des Geldes zu erschweren. Aber auch Scheingeschäfte, welche eine andere Mittelherkunft glaubhaft machen sollen als die tatsächliche, sind eine beliebte Möglichkeit. Auch sogenannte Offshore-Konstrukte werden teilweise eingesetzt, um durch komplexe Firmenkonstrukte im Ausland die Nachverfolgbarkeit zu erschweren. Wie die Panama Papers zeigten, erfreut sich diese Variante selbst in gehobenen Gesellschaftskreisen größter Beliebtheit.

In der dritten Phase ist es den Verbrechern möglich, das Geld wieder nach Belieben zu nutzen, da die tatsächliche Herkunft sich nicht mehr beweisen lässt. Diese Phase wird als Rückführung oder "integration" bezeichnet.

Freilich unterscheidet sich der Ablauf dieser Phasen im Einzelnen erheblich, was die Erkennung von Verdachtsfällen erschwert. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über aufgedeckte Geldwäschereifälle die Bandbreite der möglichen Fallkonstellationen zeigen. Letztlich ist eine Kenntnis der in der Praxis auftretenden Fallkonstellationen unabdingbar, um Geldwäscheverdachtsfälle zuverlässig identifizieren zu können und sich damit effektiv vor einer eigenen Strafbarkeit zu schützen. Die nachfolgende, beispielhafte Aufzählung von Erscheinungsformen soll daher zunächst eine Vorstellung vermitteln, wie Geldwäscherei ablaufen kann.

Praxis der Geldwäscherei: Fallkonstellationen

 Finanzagenten: Eine eher simple und recht bekannte Form der Geldwäscherei ist der Einsatz von sogenannten Finanzagenten. Über Stellenanzeigen werden Personen gesucht, welche ihre Bankverbindung zur Verfügung stellen, um Zahlungen weiterzuleiten. Sie erhalten hierfür eine Provision. Vorsicht ist daher geboten,

- wenn Klienten im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung derartige Provisionen erwähnen oder wenn auf Firmenkonten im Zuge der Buchhaltung solche Transfers sichtbar werden.
- Testkäufer: Einem ähnlichen Prinzip folgt auch die Beauftragung von Testkäufern. Den ahnungslosen Opfern wird vorgegaukelt, sie sollen Zahlungsdienstleister konkret wurde ein Fall betreffend Western Union bekannt testen und darüber einen Testbericht verfassen. Zu diesem Zweck erhalten die "Testkäufer" einen Geldbetrag, oftmals in mehrere Tranchen aufgeteilt, welcher den Überweisungsbetrag, die Gebühren und eine Entlohnung für den Testbericht umfasst.
- Fingierte Aktienkäufe: Im Zuge der Panama Papers zeigte sich, dass etwa durch rückdatierte Aktienkäufe hohe Kursgewinne bilanziert wurden, obwohl weder der Kauf noch der Verkauf tatsächlich abgewickelt wurden.
- Immobilienkäufe: Eine Immobilie wird angekauft, wobei ein Teil des Kaufpreises nicht im Vertrag aufscheint und "unter der Hand" den Besitzer wechselt. In der Folge wird die Immobilie saniert und zu einem deutlich höheren Preis weiterveräußert. Die Differenz zwischen Preis laut Kaufvertrag und erzieltem Verkaufspreis wird versteuert, der verbleibende Nettobetrag kann nun wieder uneingeschränkt genutzt werden. Vorsicht ist in diesen Konstellationen aus Sicht des Wirtschaftstreuhänders immer dann geboten, wenn Immobilien zu einem auffällig günstigen Preis den Besitzer wechseln. Denken Sie in solchen Fällen nicht nur an Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer, sondern achten sie auch auf das Risiko von Geldwäscherei.
- Glücksspiel: Mitunter eignen sich auch bestimmte Glücksspielarten für die Zwecke der Geldwäscherei. Etwa können auf diesem Wege Gelder von einer Person zu einer anderen transferiert werden. Vorsicht für den Wirtschaftstreuhänder ist dabei geboten, wenn Klienten höhere Gewinnsummen erhalten. Ein genaues Hinterfragen der Herkunft, das Anfordern einer Gewinnbestätigung, soweit verfügbar, sowie eine entsprechende Dokumentation sind unbedingt empfehlenswert, um eine eigene Strafbarkeit auszuschließen.
- Kunstgegenstände und Antiquitäten: Die Preisgestaltung von Kunstgegenständen und Antiquitäten ist häufig intransparent. Bei Auktionen werden Rekordsummen für diese bezahlt, während Verkäufer oft anonym bleiben. Für die Beratungspraxis wird dies regelmäßig von geringer Relevanz sein, am ehesten sind Kunstsammlungen im Anlagevermögen von Privatstiftungen anzutreffen. Bei der Buchung von An- und Verkäufen sollte auf eine lückenlose Dokumentation geachtet werden; bleibt der Verkäufer anonym, ist es empfehlenswert, sich bei höheren Summen eine Bestätigung einzuholen, dass der Verkäufer dem Auktionshaus bekannt ist.
- Sportwetten: Studien zu Folge werden weltweit bis zu 100 Milliarden Euro mit Hilfe von Sportwetten gewaschen. Trotz methodischer M\u00e4ngel der Studie, welche Zweifel am konkreten Volumen aufkommen lassen, ist davon auszugehen, dass diese Methode in der Praxis h\u00e4ufig auftritt. Typischerweise wird man von dieser als Wirtschaftstreuh\u00e4nder jedoch kaum Kenntnis erlangen, sodass sie f\u00fcr den Berufsstand eher vernachl\u00e4ssigbar sein d\u00fcrfte, wenn der Klient nicht zuf\u00e4llig direkt anspricht, das Ergebnis von Fu\u00dfballspielen bereits vorab zu wissen.
- Geschäftsbetriebe: Von höherer Relevanz und gleichzeitig auch etwas schwieriger zu erkennen ist dagegen die Geldwäsche unter Zuhilfenahme von Geschäftsbetrieben. Das klassische Beispiel hierfür ist die Investition in eigentlich umsatzschwache Restaurants, welche deutlich höhere als die tatsächlich erzielten Umsätze versteuern. Dies ist der Grund, weshalb es so wichtig ist, das Geschäftsmodell des Klienten kritisch auf Plausibilität zu hinterfragen. Erzielt der Klient auffällig hohe Umsätze mit einem scheinbar wenig attraktiven Geschäftsmodell, so ist kritisch zu hinter-

- fragen worauf dieser Erfolg gründen könnte. Eine Dokumentation der erhaltenen Informationen ist dabei wichtig; es sollte darauf geachtet werden, dass auch Jahre später einem Prüfer die eigene Einschätzung des Sachverhalts als unproblematisch dargelegt werden kann.
- Krypto-Währungen Bitcoin und Co: Kryptowährungen stehen immer wieder in Verdacht, kriminellen Organisationen das Leben leichter zu machen. Immerhin können so illegale Geschäfte, etwa der Verkauf von Drogen an Kunden aus aller Welt unter Umgehung der Banken und deren Maßnahmen zur Geldwäscheprävention abgewickelt werden. Die Spur des Geldes ist so für die Ermittler nur sehr schwer nachzuverfolgen. Es sollte daher bei der Bilanzierung darauf geachtet werden, dass allfällige Bestände an virtuellen Währungen nicht unreflektiert eingebucht werden. Sinnvoll ist es, im Geldwäschehandbuch klare Betragsgrenzen zu definieren, bis zu denen man sich mit einer Auskunft des Klienten zufriedengibt, dass es sich um Bestände aus eigenem Mining handelt, und ab wann Auszüge des Wallets auch für Vorperioden erbeten werden sollen, um die Herkunft prüfen zu können.
- Darlehenskonstrukte: Vergangenes Jahr ging der Fall russischer Darlehenskonstrukte durch die Medien. Die Verbrecher nutzten in diesem Fall zwei Briefkastenfirmen in Großbritannien, zwischen welchen ein Darlehensvertrag in Millionenhöhe geschlossen wurde. Der Darlehensbetrag wurde nie ausgezahlt. Als Bürge für den Kredit fungierten die russische Firma mit dem zu waschenden Vermögen und eine natürliche Person aus Moldau. In der Folge stellt die Briefkastenfirma den Kredit fällig, mangels "Rückzahlung" des nie ausbezahlten Darlehens wird der Bürge auf Zahlung in Anspruch genommen. Das Schwarzgeld fließt der Briefkastenfirma auf Grundlage des Gerichtsurteils zu und ist damit nutzbar. Für die Beratungspraxis gilt aus diesem Grund besondere Vorsicht bei der Buchung von Rückzahlung von Darlehen, was die Überprüfung der tatsächlichen Auszahlung des Darlehensbetrags angeht. Im vorliegenden Fall waren die Richter eingeweiht, ein bloßes Urteil, welches die Zahlung rechtfertigt, sollte daher bei hohen Darlehenssummen nicht akzeptiert werden, sondern es sollte ein Zahlungsbeleg für die Darlehenssumme, sowie für allfällige bereits erfolgte Rückzahlungen vorliegen. Bestehen Hinweise auf mögliche Auffälligkeiten, sollte überdies darauf geachtet werden, ob auszahlende Stelle und Bankkonto, an welches Rückzahlungen erfolgen, übereinstimmen.
- Offshore-Konstrukte: Offshore-Unternehmen werden häufig gegründet, um von niedrigen Aufsichtsstandards und geringer Steuerbelastung in bestimmten Ländern zu profitieren. Entsprechend werden sie mitunter auch genutzt, um illegale Vermögenswerte zu verstecken. Vorsicht ist aus Sicht der Beratung dann geboten, wenn derartiges Geld einem Klienten zufließt. Größere Umsätze oder häufige Umsätze ab einem bestimmten Volumen mit demselben Unternehmen sollten daher immer genauer betrachtet und dieser Check auch entsprechend dokumentiert werden, um die Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Zahlungsflüsse (und ggf die angestellten Überlegungen dazu) auch belegen zu können.
- Finanzinstrumente: Mitunter werden auch derivative Finanzinstrumente genutzt, um Geld zu transferieren oder zu legitimieren. So werden etwa Wetterderivate genutzt, um die illegale Herkunft von Vermögen zu rechtfertigen. Erhält etwa ein Beamter Bestechungsgelder in Höhe von einer Million Euro, so nutzt er diese, um, oft mit ein und demselben (eingeweihten) Handelspartner, gegenläufige Wetten auf das Wetter einzugehen. Etwa einmal, dass die Durchschnittstemperatur in Jänner in Zürich 20 Grad übersteigen wird, einmal, dass die Durchschnittstemperatur in Jänner in Zürich höchstens 20 Grad betragen wird. So verliert er zunächst die Million und gewinnt sie in der Folge wieder, hat nun aber eine Erklärung für die Herkunft der Million Euro. Für die Beratungspraxis ergibt sich hier allenfalls

Handlungsbedarf, wenn im Zuge der Tätigkeit für den Klienten Finanzinstrumente sichtbar werden, deren Ergebnis vorhersehbar war und auf welches sich seriöse Handelspartner nicht geeinigt hätten. In solchen Fällen sollte eine Geldwäscheverdachtsmeldung in Erwägung gezogen werden, jedenfalls aber eine nähere Prüfung erfolgen.

Basierend auf diesen Erscheinungsformen von Geldwäscherei in der Praxis sollen nun die strafrechtlichen Rahmenbedingungen erörtert werden, deren Kenntnis von Bedeutung ist, um einerseits die Tatbestandsmäßigkeit von Geldwäscherei beurteilen zu können, andererseits aber auch das eigene Verhalten daran auszurichten, um das Risiko einer eigenen Strafbarkeit nach Möglichkeit minimieren zu können.

Bevor zu diesem Zweck die Geldwäschetatbestände des österreichischen Rechts ausführlicher erörtert werden, soll ein Blick auf die Definition der Geldwäsche durch die 5. Geldwäscherichtlinie den unionsrechtlichen Rahmen für die österreichischen Bestimmungen deutlich machen:

Legaldefinition gemäß Artikel 1 Abs 3 der vierten Geldwäscherichtlinie¹

- 3) Als Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:
- a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
- b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- d) die Beteiligung an einer der unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission idF Richtlinie (EU) 2018/843 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

Diese Begriffsbestimmung ist zwar rein rechtlich nicht relevant, entspricht jedoch in weiten Teilen der Konzeption des österreichischen Ansatzes, welcher jedoch aufgrund seiner Ausgestaltung nur in Zusammenschau mit einer Vielzahl anderer strafrechtlicher Bestimmungen erschließt. Der Tatbestand wurde 2021 bereits in Hinblick auf die 6. Geldwäscherichtlinie novelliert, wobei der Kerninhalt der Bestimmung im Wesentlichen unverändert blieb. Die Novelle brachte neben begrifflichen Änderungen und neuen Legaldefinitionen jedoch auch neue Erschwerungsgründe, insbesondere ist nunmehr auch die Begehung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder andere Verpflichtete der Geldwäsche-Richtlinie ein Erschwerungsgrund, der im Rahmen der Strafbemessung zu einer höheren Strafe führen soll (§ 33 Abs 3 StGB) Auch Kryptowährungen werden nunmehr direkt im Delikt adressiert. Nachfolgend soll daher der neue Straftatbestand der bisherigen Konzeption des Delikts gegenübergestellt werden:

Tatbestand § 165 StGB - Textgegenüberstellung

Alte Fassung bis 31.8.2021	Gültige Fassung (ab 1.9.2021)
Geldwäscherei	Geldwäscherei
§ 165. (1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder einem Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295 oder nach den §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz herrühren,	§ 165. (1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs. 5) herrühren,
verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht,	1. mit der Absicht der Verheimlichung oder Verschleierung von deren illegalen Ursprung oder der Unterstützung einer anderen Person, die an einer solchen kriminellen Tätigkeit beteiligt ist, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgeht, umwandelt oder einem anderen überträgt, oder 2. dadurch, dass er deren wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung oder von Rechten oder Eigentum an ihnen verheimlicht oder verschleiert
ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.	ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissent- lich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, die aus einer in Abs. 1 genannten mit Strafe bedrohten Handlung eines anderen stammen.	(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer Vermögens- bestandteile erwirbt, besitzt oder verwen- det, wenn er zur Zeit des Erwerbs weiß, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs. 5) eines anderen herrühren.

Alte Fassung bis 31.8.2021	Gültige Fassung (ab 1.9.2021)	
Geldwäscherei	Geldwäscherei	
(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegende Vermögensbestandteile in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.	(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegende Vermögensbestandteile in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.	
(4) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.	(4) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.	
(5) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.	(5) Kriminelle Tätigkeiten sind mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlungen oder Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295 oder nach den §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz, wenn sie 1. den österreichischen Strafgesetzen unterliegen und rechtswidrig begangen wurden oder 2. im Ausland begangenen wurden, ohne den österreichischen Strafgesetzen zu unterliegen, aber sowohl nach den österreichischen Strafgesetzen als auch – sofern es sich nicht um Taten nach Art. 2 Z 1 lit. a bis e und h der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABl. Nr. L 284 vom 12.11.2018 S 22, und geltendem Unionsrecht handelt – nach den Gesetzen des Tatorts den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung darstellen, die rechtswidrig begangen wurden. Es ist weder erforderlich, dass der Täter wegen der kriminellen Tätigkeit verurteilt werden kann, noch dass alle Sachverhaltselemente bzw. alle Umstände im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit, wie beispielsweise die Identität des Täters, feststehen.	

Alte Fassung bis 31.8.2021	Gültige Fassung (ab 1.9.2021)
Geldwäscherei	Geldwäscherei
	(6) Vermögensbestandteile sind Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder – einschließlich elektronischer oder digitaler – Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen, weiters auch unkörperliche Spekulationsobjekte wie Einheiten virtueller Währungen und die auf diese entfallenden Wertzuwächse.
	(7) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs. 5) her, wenn ihn der Täter der kriminellen Tätigkeit durch die Tat erlangt, für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögensbestandteils verkörpert.

Es zeigt sich also im direkten Vergleich zunächst, dass § 165 StGB in Hinblick auf mögliche Begehungsweisen weitaus weniger Einschränkungen vorsieht, als dies derzeit noch von der 5. Geldwäscherichtlinie vorgegeben ist. Dabei ist bei der Auslegung davon auszugehen, dass zumindest alle in der 5. Geldwäscherichtlinie ausdrücklich genannten Begehungsweisen jedenfalls vom Tatbestand erfasst werden sollen. Nachfolgend wird der § 165 StGB mit seinen Tatbestandselementen im Einzelnen ausführlicher betrachtet.²

2.1.1. Günstigkeitsprinzip

Gemäß § 61 StGB sind Strafgesetze nur auf jene Sachverhalte anzuwenden, welche nach ihrem Inkrafttreten verwirklicht wurden. Eine nach der Tatbegehung geltende neue Rechtslage ist nur anzuwenden, wenn sie gesamthaft betrachtet günstiger ist. Vor dem Hintergrund des höheren Strafrahmens wird daher für "Altfälle", die vor dem 1.9.2021 vollendet wurden, die alte Fassung des § 165 StGB regelmäßig noch von Relevanz sein. Aus diesem Grund werden vor dem Hintergrund der weiterhin vorhandenen Praxisrelevanz die diesbezüglichen Ausführungen – neben der für Neufälle relevanten novellierten Bestimmung in Abschnitt 2.1.2. – weiterhin dargestellt.

Vgl Peschetz/Peschetz, SWK 33/2017, 1399 (1401 ff).